

Breitenhofstr. 30  
Postfach 373  
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60  
Telefax 055 251 32 64  
E-Mail kanzlei@rueti.ch  
Internet www.rueti.ch

## Protokoll vom 15. Dezember 2021

### Beschluss

**0 Führung 2021-77**  
**0.4 Strategische Führung**  
**0.4.3 Strategische Projekte**  
**Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti**

### Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Einheitsgemeinde sind diverse kommunale Verordnungen anzupassen, darunter auch die Personalverordnung (PVO).

Vorgesehen sind primär formale sowie zwingende Anpassungen, welche aufgrund übergeordneten Rechts notwendig wurden. Zudem soll die PVO verschlankt werden, indem verschiedene Detailregelungen ins Vollziehungsreglement verschoben werden. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit für einheitliche Regelungen für alle Angestellten der Gemeinde, wo dies sinnvoll ist, geschaffen.

#### Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

### Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen.

Dies betrifft unter anderem die Personalverordnung (PVO), welche einer Totalrevision zu unterziehen ist. Die revidierte PVO wurde den Mitarbeitenden und im Rahmen der Informationsveranstaltung zur Einheitsgemeinde Rüti vom 13. September 2021 der interessierten Bevölkerung sowie den anwesenden Behörden- und Parteienvertretungen in den Eckwerten dargelegt. Diese Eckwerte wurden von den Anwesenden positiv aufgenommen.

### Anpassung im Rahmen der Totalrevision

Die Anpassungen im Rahmen der aktuellen Totalrevision betreffen primär formale Anpassungen sowie zwingende Anpassungen, welche aufgrund übergeordneten Rechts notwendig wurden. Zudem werden verschiedene Regelungen, welche nicht grundsätzlichen Art sind, ins Vollziehungsreglement und somit in die Kompetenz des Gemeinderats verschoben. Mit dieser Kompetenzdelegation wird gleichzeitig auch die Möglichkeit für einheitliche Regelungen für alle Angestellten der Gemeinde, wo dies sinnvoll ist, eingefügt. Bei den Regelungen fürs kantonale

## **Gemeindeversammlung Politische Gemeinde**

und kommunale pädagogische Personal wird primär aufs kantonale Recht verwiesen. Neu wird zudem der bestehende Mobilitätsbonus in der PVO verankert.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass einer Personalverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass eines Vollziehungsreglements dem Gemeinderat zu.

### **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 153 vom 21. September 2021, der totalrevidierten Personalverordnung zuzustimmen.

Referent: Gemeindepräsident Peter Luginbühl

### **Abschied Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der revidierten Personalverordnung (PVO) und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die totalrevidierte Personalverordnung aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, an die entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlagen angepasst wurde. Die Anpassungen umfassen, seit der Verabschiedung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009, vor allem formelle Anpassungen und solche die aufgrund übergeordneten Rechts notwendig wurden. Bei den Regelungen für das pädagogische Personal wird primär auf das kantonale Recht verwiesen.

Die RPK ist der Ansicht, dass die totalrevidierte Personalverordnung der Gemeinde Rüti (EHG) sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Personalverordnung zuzustimmen.

### **Änderungsantrag**

Andreas Hohl stellt einen **Änderungsantrag** auf Streichung von Art. 21 „Mobilitätsbonus“.

### **Abstimmung**

Es erfolgt die Abstimmung über den Änderungsantrag von Andreas Hohl. Dieser wird mit offensichtlichem Mehr abgelehnt.

Danach erfolgt die Schlussabstimmung.

## Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

### Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
  - Schulpflege
  - Kommission für Gesundheit und Alter
  - Energie- und Werkkommission
  - Personaldienst
  - Internet „GV Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti“
  - Archiv

Versand: 13. Januar 2022

**Gemeindeversammlung Politische Gemeinde  
Rüti**



Peter Luginbühl  
Gemeindepräsident



Simon Bornhauser  
Gemeindeschreiber-Stv.